

Fragen zur neuen Förderperiode

LEADER-Informationsveranstaltung



Wir werden für LEADER 2023-2027 ja mehr Regionen zu erwarten haben (ca. 65?).
Wie können die kommenden Lenkungsausschusssitzungen ausgestaltet werden?
Aus wie vielen Regionsvertretern soll sich der Vorstand zusammensetzen? Wie
können wir die zukünftigen Lenkungsausschüsse und den Netzwerkaustausch unter
den vielen Regionen organisieren bzw. für gute Informationsflüsse zu wesentlichen
Themen sorgen?

Die zukünftige Gestaltung, Zusammensetzung und Organisation eines
Lenkungsausschusses oder / und eines Landesnetzwerkes bleibt noch zu
entwickeln. Erste Gedanken und Ideen wurden als Brainstorming im jetzigen
Lenkungsausschuss und dessen Vorstand diskutiert.

Wo ist der GAP-Strategieplan in Gänze abgelegt? Im Netz wurden immer nur
Auszüge gefunden.

Der Strategieplan wird auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht. Er ist
allerdings eher technisch strukturiert und daher schwer zu lesen. Hinzu kommt,
dass er alle Förderungen Deutschlands im ELER umfasst, es sind daraus somit
nicht direkt Förderbedingungen oder Maßnahmen für Niedersachsen abzuleiten.

LSN hat nur Daten vom Stand 30.12.2020; gefordert werden Daten zum
01.01.21: Wahrscheinlich kein Problem?

Diese Daten können ebenfalls verwendet werden.

Liegt schon ein Entwurf der neuen LEADER-Richtlinie vor?

Gibt es eine neue LEADER-Richtlinie?

Die neue Richtlinie zur Umsetzung von LEADER ist in Arbeit. Es gibt aber
noch verschiedene Punkte, die vor einer Fertigstellung geklärt werden
müssen. Es wird eine Fortschreibung der jetzigen Richtlinie erfolgen.

Künftige Förderung der Mehrwertsteuer

Eine belastbare Aussage zur Brutto- oder Netto-Förderung bei LEADER.

Können wir (wie bisher und aus unserer Sicht absolut sinnvoll) weiter mit einer

Bruttoförderung planen? Oder hat das ML eine Nettoförderung beschlossen?

Ist die Netto-Förderung nun fixiert?

Sollte bei der Kalkulation der Startprojekte von Mwst.-Förderung ausgegangen werden oder eher Netto-Kosten angesetzt werden?

Eine Entscheidung zur Förderung der Mehrwertsteuer steht noch aus. Sie wird zusammen mit dem ZILE-Referat erarbeitet, da für beide Förderbereiche eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt wird.

Ist mit der EU geklärt, was mit „maximal 75% Fördersatz für Investitionen“ im Förderlass zu verstehen ist und ob das für LEADER eine Relevanz hat? Wortlaut aus Anlage 1 zum Erlass vom 15.06.2021: „Durch die festgelegte Zuwendungshöhe bzw. den Fördersatz darf die Höhe der EU-Beteiligung von 80 % (bei Investitionen im Sinne des Art. 68 StrategieplanVO 75%) nicht überschritten werden.“

Was mit Investiven Projekten genau gemeint ist (Fördersatz max. 65%)?

Der EU-Beteiligung von 65 % gilt nur für Investitionen in Basisdienstleistungen, also nicht bei Klima- / Umweltmaßnahmen, nicht bei nicht- investiven Projekten (z. Bsp. Konzepte auch für Basisdienstleistungen) und dem Regionalmanagement? Hier gilt also 80 %?

Was genau ist mit der Begrenzung auf 65 % Förderung für Investitionen gemeint? (s. E-Mail von Frau Schlüter vom 16.2.)

Nicht klar ist weiterhin, wann der Interventionssatz von 65% gelten soll und wann der von 80%. Wie sollen wir das REK verbindlich darstellen?

Hier sind Regelungen der EU-Verordnung anzuwenden. Nach Veröffentlichung der maßgeblichen Verordnung wurde die Anlage zum Fördererlass am 16.02. angepasst. Die entsprechende Regelung wird auch so in die zukünftige LEADER-Richtlinie aufzunehmen sein. Die im Februar 2021 versandten Unterlagen entsprechen den Aussagen, wie sie jetzt im GAP-Strategieplan bei der EU eingereicht wurden.

Für alle Projekte, die unter die Definition „Basisdienstleistungen“ fallen, gelten wiederum 80% als Fördersatzobergrenze.

Diese Regelung zur Definition von Basisdienstleistungen bezieht sich lediglich auf die Fördersätze nach der EU-Verordnung. Es bedeutet nicht, dass Projekte aus den Themenbereichen Tourismus / Kulturerbe zukünftig im Rahmen der ZILE-Maßnahme Basisdienstleistung gefördert werden.

Die Frage, ob die Abgabefrist für die REKs verschoben werden kann, z.B. auf den 31.5.? Der Zeitplan ist insbesondere angesichts der Osterferien (und damit sehr frühen Sitzungstermine in den Kommunen) nur schwerlich einzuhalten.

Die Abgabefrist für REKs wird nicht verlängert.

Förderung von Landesbehörden, insbes. Universitäten (Förderung nicht möglich, weil Uni im Antrag angibt, dass sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aber über keine Körperschaftsmittel, sondern nur Landesmittel verfügt?)

Ist es zulässig, für Projektträger mit Gewinnerzielungsabsicht im REK keine Fördermöglichkeit vorzusehen? (Wirtschaftspartner sind ja als Vertreter in der Regel Teil der LAG, wären aber von der Förderung ausgeschlossen, zum Bottom-up - Ansatz könnte das ebenfalls nicht passen)

Die Region legt im REK alle Förderbedingungen fest, damit auch wer Begünstigter sein kann und ggf. auch welche Gruppen/Begünstigte keine Förderung erhalten, also von der LEADER-Förderung ausgeschlossen werden.

Kann man die LEADER-Anträge für Startprojekte schon in diesem Jahr beim ArL einreichen (mit alten Formularen) und können diese nach Möglichkeit schon bearbeitet werden, um die Vorhaben Anfang des Jahres 2023 zu bewilligen und die Umsetzung zu ermöglichen?

Eine Beantragung von LEADER-Förderung für die neue Förderperiode ist erst zulässig, wenn sowohl die Richtlinie als auch die notwendigen Antragsvordrucke stehen. Dies gilt auch für Startprojekte. Eine Bewilligung ist zudem erst nach Anerkennung einer Region als LEADER-Region zulässig.

Wenn zum 1.1.23 die LEADER-Regionen starten können sollen, müsste für die Vergabe von vollständig externen Regionalmanagements aufgrund der Vergabevorschriften ein entsprechender ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben sein. Wann können die Regionen mit dem Vergabeverfahren starten, bzw. wann können die Regionen mit der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung rechnen?

Die Auswahlentscheidung wird so früh wie zulässig bekannt gegeben. Wann das genau sein kann, hängt vom Umfang notwendiger Nachbesserungen in REKs ab, aber auch von grundsätzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsprozeß zum GAP-Strategieplan.

In wieweit eine Region Vorarbeiten für einen Vertrag mit einem Planungsbüro zum

Regionalmanagement oder für entsprechende Stellenausschreibungen in eigener Verantwortung macht, bleibt der Region überlassen.

Erstmalig ist in Niedersachsen ein Personalschlüssel für die ReMs vorgegeben. Wenn weiterhin gilt, dass nicht mehr als 25 Prozent des jeweiligen LEADER-Regionskontingentes für Sach- und Personalkosten ausgegeben werden dürfen: ist es möglich, das Personal für die RMs bzw. Geschäftsstellen auch teilweise aus Eigenmitteln der Antragsteller zu finanzieren (bzw. werden diese nicht-LEADER-finanzierten Stellen dann entsprechend den Vorgaben des Erlasses anerkannt) – oder können nur die Personalanteile fürs RM angerechnet werden, die auch mit LEADER-Fördermitteln finanziert werden?

Das ML verlangt bei einem Förderbudget von z. B. 2,1 Mio. Euro eine Vollzeitstelle für das Regionalmanagement. Scheinbar ist es auch irrelevant, ob das REM dann angestellt oder beauftragt wurde. Dabei ergeben sich mehrere Fragen. Wie viele Arbeitstage werden für die Vollzeitstelle angenommen? Ist dort die Arbeit der Geschäftsstelle inkludiert, zählt also die Arbeit der Geschäftsstelle mit zur verlangten Vollzeitstelle Regionalmanagement oder wird die separat gezählt? Die Arbeit der Geschäftsstelle zählt zu den laufenden Kosten der LAG und ist damit förderfähig, korrekt? Wäre eine Kombination aus einer halben Stelle Geschäftsstelle (intern angestellt) und einer halben Stelle externe Beratungsleistung Regionalmanagement ein denkbare Szenario, um auf die Vollzeitstelle Regionalmanagement zu kommen? Internes Regionalmanagement (also angedockt an Landkreis oder ähnliches): Kann befristetes oder unbefristetes Personal der jeweiligen Organisation in der neuen Förderperiode über interne Stellenausschreibungen im REM eingesetzt werden und dann auch gefördert werden?

Internes Regionalmanagement: kann man Bestandspersonal, dass Aufgaben im Zusammenhang mit dem REM/REK wahrnimmt als unbare Sachleistung für das REM anrechnen lassen? ist es grundsätzlich möglich weitere interne Personalleistungen aus dem Landkreis als unbare Sachleistungen einzubringen?

Die 25% Obergrenze gilt weiterhin zwingend. In den vorgegebenen Personalumfang zählt sowohl das Regionalmanagement als auch eine Geschäftsstelle hinein. Wichtig ist der zeitliche Umfang, der gewährleistet werden muss, wobei von 38-40 Wochenstunden als Vollzeitstelle ausgegangen wird, nicht die Anzahl der Personen oder die Art der

Finanzierung oder ob ein externes Büro beauftragt oder eine interne Stelle besetzt wird. Auch Kombinationen sind zulässig.

Bei internem Personal muss dies nicht zwingend neues zusätzliches Personal sein, es können auch bisherige Bedienstete von ihrer bisherigen Arbeit für das ReM freigestellt werden. Die Personalkosten würden dann gefördert. Im Rahmen des ReM werden nur Personal und Personalnebenkosten (wahrscheinlich wieder über Pauschale) gefördert, insofern keine unbaren Sachleistungen.

Regelung, dass mind. 50 % der Mittel bis zum 31.12.2025 durch Zuwendungsbescheid gebunden sein müssen, damit weitere Fördermittel freigegeben werden; werden die 50 % nicht erreicht erfolgt eine Kürzung?

Ja, dann soll der an diesen Meilenstein gebunden Anteil von 20% aus den LAG-Budget gestrichen werden.

LAG-Geschäftsordnung: Bestehen seitens des ML Bedenken bezüglich Online-Beschlussfassungen (LAG ist nicht ein eingetragener Verein)? Wenn nicht: Gibt es Bestimmungen/Vorgaben, wie die Abstimmung dokumentiert werden soll?

Die LAG gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt dort unter anderem auch die Arbeitsweise.

Sind in der Fortschreibung des REK neben der Möglichkeit Kooperations- und Startprojekte einer Region darzustellen auch Leitprojekte zusätzlich darzulegen?

Wie und in welchem Umfang eine Region Projekte im REK hervorhebt oder besonders darstellt, bleibt Entscheidung der Region. Es können auch Leitprojekte definiert werden.

Annahme: die LEADER-Region nimmt die Priorisierung der Handlungsfelder anhand einer prozentualen Budgetverteilung vor. Dies erfolgt aktuell auf Grundlage von Schätzungen bzgl. des Fördermittelbudgets, welches noch nicht bekannt ist. Zudem ist eine Erfahrung aus der vergangenen Förderperiode, dass sich die Schwerpunkte der Region und damit der Handlungsbedarf verändern kann aufgrund diverser Entwicklungen (z.B. Ziele werden durch andere Förderprogramme erreicht/außerhalb von LEADER; es gibt weniger eingereichte Projektanträge in einem Handlungsfeld als angenommen; ...). Kann diese Budgetaufteilung im laufenden LEADER-Prozess modifiziert werden im Rahmen einer REK-Konkretisierung/-Anpassung, so wie es in

der letzten bzw. aktuellen Förderperiode möglich war/ist?

Anpassung des REK in der laufenden Förderperiode: Inwieweit ist die Anpassung des REK während der laufenden LEADER-Periode möglich? (konkret: Anpassung der Fördersätze, Anpassung der Förderhöchstbeträge, Anpassung der Förderkriterien). Welche Einschränkungen gibt es, z. B. nur bezogen auf den nächsten Stichtag in der Förderperiode aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten etc.). Ist eine Fortschreibung immer nach Evaluierung möglich und eine Klarstellung ohne Evaluierung?

Anpassungen oder Änderungen im REK werden in gewissem Umfang und unter bestimmten Anlässen auch in der nächsten Förderperiode zulässig sein. Das Verfahren ist noch zu regeln. Das geänderte REK gilt dann immer nur für danach startende Antragsverfahren.

Können Starprojekte dem ML nach dem 30.4.22 nachgereicht werden, wenn noch nicht vollzählig vorliegend?

Das REK kann in allen Punkten nachgebessert werden, also auch bei der Meldung der Startprojekte.

Muss die (noch nicht konstituierte) LAG die Startprojekte formal beschließen? Oder können sie auch ohne LAG-Beschluss im Anhang des REK als potentielle Startprojekte aufgeführt werden?

Startprojekte werden zusammen mit dem neu einzureichenden REK beschlossen, daher ist kein gesonderter LAG-Beschluss notwendig. Die Projekte sind ja in der Erstellungsphase bereits besprochen und diskutiert.

Müssen die Startprojekte nach den neuen Projektauswahl- und Förderkriterien bewertet werden und auf diese Weise auch der Fördersatz bestimmt werden?

Startprojekte sind Fördertechnisch genauso zu behandeln wie andere Projekte auch. Daher gelten auch hier die Förderkriterien und Förderhöhen.

Kann der Vorsitzende der aktuellen LAG die Kooperationsvereinbarungen unterzeichnen, da die neue LAG ja noch nicht konstituiert ist?

Die LAG der jetzigen Förderperiode hat zunächst keine Kompetenzen für Projekte der nächsten Förderperiode. Es sei denn, diese bleibt unverändert in der Zusammensetzung und führt auch als neue LAG die Arbeit fort. Dann ist dies in

der Geschäftsordnung zu regeln. Damit wäre sie dann auch als neue LAG konstituiert.

Für kleine Regionen, deren LEADER-Mittel bei 1,2 Mio. Euro liegen. Welche Werte sind hierbei anzusetzen für

- Startprojekte (auch 100.000 €?) Müssen wir hier von den gleichen Werten ausgehen wie große Regionen, die z.B. mehr als doppelt so viel LEADER-Mittel in Aussicht haben?

Die Summe der Startprojekte gilt für alle Regionen unabhängig vom späteren Budget.

- Die Personalstunden für das Regionalmanagement? Ist hier das Vollzeitäquivalent anteilig zu reduzieren?

Die Mindestanforderung zum ReM ist in zwei Stufen nach der Höhe des Budgets gestaffelt. Eine Mindestausstattung wird ab einem LAG-Budget ab 1,5 Mio. Euro gefordert.

Werden die Regelungen zum Eigenanteil und zur Erbringbarkeit von Eigenleistungen beibehalten? Wird es ermöglicht, dass Kommunen sich die Eigenleistungen ihrer Bürger (nicht Mitarbeiter) ebenfalls anrechnen lassen können?

Regelungen zu unbaren Eigenleistungen sind noch abhängig von den endgültigen Regelungen im GAP-Strategieplan, die sich während des Genehmigungsprozesses noch ändern können. Bei Gemeinden zählen aber nicht alle Einwohner bzw. Einwohnerinnen als für die Gemeinde tätig.

„Vorrang anderer Förderung“ – Werden die Regelungen zum Vorrang anderer EU-Förderprogramme, einschließlich der Gegen Ausnahme bei einem Mehrwert der LEADER-Förderung bleiben? Reicht weiterhin ein Mehrwert des Prozesses oder muss dieser im Projekt begründet sein?

Es darf keine gleichzeitige Förderung aus anderen EU-Fonds und ELER (LEADER) geben, ein Mehrwert muss wahrscheinlich projektbezogen nicht dargestellt werden.

Wird es Regelungen zum Verhältnis zu nationalen Förderungen geben? Oder sind die Regionen hier freier?

Das Verhältnis zum Mindestanteil nationaler Förderung wird durch den Beteiligungssatz bestimmt. Dieser liegt für LEADER einheitlich bei 80%.

Muss zu den LAG-Sitzungen jeweils im vorher im REK ein Budget festgelegt werden? Muss es Regelungen geben, wie übriges Budget dieses Sitzungstages freigegeben wird (z. Bsp. automatische Erhöhung des nächsten Sitzungsbudgets)? Oder können die Regionen das jeweils in der Sitzung entscheiden?

Die Förderbedingungen müssen alle bei „Eröffnung“ des Antragsverfahrens feststehen. Zu diesem Zeitpunkt müssen also die Förderbedingungen, Regelungen zum Fördersatz, Auswahlkriterien und das für diesen Antragslauf zur Verfügung stehende Mittelbudget bekannt sein. Das kann das gesamt verfügbare Kontingent der Lag sein, aber auch ein gesondert bestimmter Betrag (z. B. Jahrestanche)

Müssen für jedes Handlungsfeld separate Fördertatbestände formuliert werden oder kann es auch handlungsfeldübergreifende Fördertatbestände geben?

Es kann auch übergeordneten Fördertatbestände geben, wichtig ist, dass diese klar definiert und auch das Förderziel klar erkennbar ist. Nur so ist es möglich, einen Zweckungszweck klar darzustellen.

- Falls ersteres der Fall ist, müssen die Fördertatbestände dann auch den einzelnen Zielen zugeordnet werden?

Es muss geregelt sein, wie die Ziele des REK erreicht werden sollen und wie die dafür notwendigen Indikatoren aussehen.

- Müssen den einzelnen Handlungsfeldern Mittelansätze zugewiesen werden?

Es ist nicht zwingend, jedem Handlungsfeld ein Budget zuzuweisen, wenn die Priorisierung der Handlungsfelder auf andere Art dargestellt werden kann.

Wenn ja, muss sich darin die Priorisierung der Handlungsfelder widerspiegeln?

Eine Priorisierung kann aber auch über die Budgethöhe pro Handlungsfeld dargestellt werden.

Muss sich die Priorisierung der Handlungsfelder im Bewertungssystem widerspiegeln (z.B. höhere Gewichtung von Projekten aus prioritären Handlungsfeldern?)

Eine Priorisierung der Handlungsfelder kann sich auch über das Bewertungssystem darstellen.

Ist zwingend ein jährlicher Ansatz für Kooperationsprojekte (19.3) vorzusehen?
Können ggf. auch mit Beschluss des Kooperationsprojekts Mittel von 19.2 in 19.3 übertragen werden?

Wie die Aufteilung in „normale“ und Kooperationsprojekte zukünftig darzustellen ist oder ob dies ggf. sogar entfallen kann, hängt von noch zu treffenden Festlegungen der EU ab. Hier wird insbesondere noch auf konkrete Vorgaben zum Monitoring gewartet. Im REK ist kein gesondertes Kontingent für Kooperationsprojekte notwendig.

Wie viele REKs in Papierform müssen vorgelegt werden?

Zweifach (1x für ArL, 1x für ML) in Papier und als Datei.

Besteht die Möglichkeit, LEADER-Mittel an eine Organisation zu bewilligen, die diese Mittel dann im Rahmen eigener Programme weiterverteilt? Ähnliches gilt für Mittel, die in einen Fonds gegeben werden (Revolvierender Rückbaufonds Holzminden)

Jede Förderung muss über einen Antrag nach dem vorgegebenen Verfahren bewilligt und abgerechnet werden. Die Weitergabe von Zuwendungen ist nicht zulässig.

Bei der Erstellung des Finanzplanes steht in den Erläuterungen der Begriff. Wir haben uns gefragt, was damit gemeint ist? Ist dieser Begriff synonym zum Begriff Handlungsfelder zu verstehen?

Die EU-Kommission definiert zukünftig nur noch zwei Teilmaßnahmen bei LEADER, Projekte zur Umsetzung der Strategie einschl. Kooperationen und Laufende Kosten der LAG. Aufgrund von ergänzenden Vorgaben zum Monitoring kann es aber bei der Umsetzung erforderlich werden, Kooperationsprojekte gesondert darzustellen. Dies ist aber im Finanzplan nicht zwingend notwendig.

Können Startprojekte nach dem 30.04.2022 nachgereicht werden?

Im Rahmen einer REK-Nachbesserung können auch Angaben zu Startprojekten nachgebessert werden.

Dürfen auch mehr Startprojekte genannt werden, die ggf. noch aus laufenden Mitteln der alten Förderperiode bedient werden, wenn abgesichert ist, dass es bei den 100.000 Euro bleibt?

Bei Startprojekten geht es um Projekte, die aus Mitteln der nächsten Förderperiode gefördert werden.

Dürfen Startprojekte bereits vor Anerkennung der Regionen in der Presse veröffentlicht werden?

Ja, solange der tatsächliche Sachstand dieser Projekte berichtet wird.

Bleibt es den Regionen überlassen, auf welcher Ebene die Output-/Ergebnisindikatoren ansetzen oder muss es auch Indikatoren für Entwicklungsziele (und nicht nur für die Handlungsziele) geben?

Ist es den Regionen überlassen, wie der Bezug der Ziele zur Regionalen Handlungsstrategie aufgezeigt wird?

In den aktuellen Konzepten wurde oft für jedes Handlungsfeldteilziel eine Anzahl an Projekten und eine Jahresangabe angegeben. Kann das vereinfacht werden?

Die Region entscheidet im REK auch darüber, wie evaluiert wird und damit auch über Indikatoren.

Ist es denkbar, eine 50%-Stelle kommunal und eine 50%-Stelle extern zu vergeben?

Bei der Mindestausstattung des ReM ist es unerheblich, ob es sich um externes oder eingestelltes Personal handelt, wichtig ist der Umfang. Beides kann auch beliebig kombiniert werden.

Kann das Regionalmanagement ohne weitere Ausschreibung für den LEADER-Prozess eingesetzt bzw. über LEADER gefördert werden, sobald die Bewilligung vorliegt? Und eine Förderung des RM ab 01.01. ist aber sichergestellt? Oder könnte es passieren, dass das RM am dem 01.01. ebenfalls auf eigenes finanzielles Risiko eingestellt werden muss? Wenn ja, kann die Personalkostenpauschale dann nachträglich abgerechnet werden?

Ab wann dürfen die externen Leistung REM vergeben/beauftragt werden? Kann internes Personal schon jetzt unbefristet eingestellt werden?

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn mit dem Projekt (Regionalmanagement) nicht vor Bewilligung begonnen wird, eine nachträgliche / rückwirkende Förderung ist nicht zulässig. Eine Einstellung von Personal oder eine Auftragsvergabe vor diesem Termin ist ein unzulässiger Vorzeitiger Beginn.

Beziehen sich die 25% der Sachkosten der LAG auf beides oder nur auf die tatsächlichen Kosten des RM?

Die 25% ist nach der EU-VO für die Teilmaßnahme Laufende Kosten der LAG vorgesehen und betrifft damit nicht nur das ReM, sondern auch alle weitere Projekte dieser Teilmaßnahme und Personal sowie Sachkosten.

Die Kostenpauschale für das RM galt bisher nur für internes Personal bzw. für den Arbeitsplatz, nicht für ein extern beauftragtes Büro – wird das weiterhin so bleiben?

Die Pauschale für Personalnebenkosten kann nur im Zusammenhang mit direkten Personalkosten gefördert werden, nicht im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen, da gibt es keine Personalnebenkosten.

Müssen die verschiedenen Bereiche der Zusammensetzung der LAG im REK schon mit Namen hinterlegt werden oder reicht es, die Bereiche (WiSo-Partner) zu benennen? Wenn ich nicht im REK die Personen der LAG benennen muss, wie soll dann die Gleichstellung gewährleistet werden?

Für die Mitglieder der LAG können auch Institutionen benannt werden. Es ist nicht zwingend im REK Namen zu nennen. Es kann dies mit einer Aussage verbunden werden, mit wie vielen Vertretungen welchen Geschlechts gerechnet wird.

Sind Ratsmitglieder von Kommunen als Vertreter der Kommunen anzusehen oder können diese einer anderen Interessengruppe zugeordnet werden?

LAG-Mitglieder sind immer der Institution zuzuordnen, die sie vertreten.

Wenn Priorisierungen der Handlungsfelder über die Projektbewertungskriterien dargestellt werden können, ist es doch sinnvoll gar keine Budgetierungen der Handlungsfelder vorzunehmen. So kann vermieden werden, dass hinten raus Mittel verfallen, da zu geringe Budgets für das falsche Handlungsfeld vorhanden sind.

Müssen die Summen im Finanzplan auch auf die Handlungsfelder verteilt werden?

Dann muss sich die Priorisierung in den Bewertungs- und Auswahlkriterien widerspiegeln. Ein konkreter Mittelansatz pro Handlungsfeld ist dann nicht zwingend.

Wird die de-minimus Regelung aktualisiert? Wird der Schwellenwert von 200.000 Euro entsprechend der gestiegenen Kosten angepasst?

Die de-minimis-Regelung ist in einer Verordnung festgelegt und wird daher nicht geändert. Für LEADER gelten ergänzend weitere Freistellungen nach der AgrarfreistellungsVO. Dies wird in die zukünftige Richtlinie eingearbeitet.

Kooperationsprojekte sind in Niedersachsen keine Pflicht, aber vielleicht in anderen Bundesländern. Da ist dann die Frage, was der länderübergreifende Ansatz bringen soll. Wenn in Niedersachsen Kooperation nicht zwingend ist, in anderen Bundesländern aber schon, wäre die Frage nach einer Kooperation und der Unterschrift doch wichtig. Ich habe Sie so verstanden, dass eine Kooperation durch die LAG dann auch vorläufig beschlossen werden kann richtig?

In NI wird es für die LAGs keine Pflicht zu Kooperationen geben, andere Bundesländer stellen da in eigener Zuständigkeit möglicherweise andere Regeln auf. Dies hat aber keinen Einfluss auf Kooperationen durch nds. LAGs